

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik**

Vom 16.12.2013

Der Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik beruht auf einer Kooperation zwischen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM), der Technischen Universität Dresden (TU) und der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK).

Die Ausbildung der Studierenden im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik erfolgt im Schulfach Musik sowie in einem zweiten musikalischen Fach (Instrumental- und Gesangspädagogik oder Kirchenmusik oder im Vertiefungsfach Lehramt Musik) an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM). Das Doppelfachstudium mit dem zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik erfolgt in Kooperation mit der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK). Die Module des Bereichs Bildungswissenschaften werden an der Technischen Universität Dresden (TU) studiert, Module des Fachs Kirchenmusik in der Regel an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK).

Aufgrund § 13 Abs. 3 und Ans. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S.568, 575), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlassen die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) gemeinsam die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Zweck der Bachelorprüfung
- § 5 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorgrad
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Künstlerische Präsentation

- § 15 Lehrprobe
- § 16 Referate
- § 17 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 entfällt
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommission
- § 26 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 27 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 28 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtnotenbildung Schulfach Musik
- Anlage 2: Module und Gesamtnotenbildung IGP Gesang
- Anlage 3: Module und Gesamtnotenbildung IGP Jazz/Rock/Pop Gesang
- Anlage 4: Module und Gesamtnotenbildung IGP Jazz/Rock/Pop Instrumental
- Anlage 5: Module und Gesamtnotenbildung IGP Klavier
- Anlage 6: Module und Gesamtnotenbildung IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte
- Anlage 7: Module und Gesamtnotenbildung Kirchenmusik
- Anlage 8: Module und Gesamtnotenbildung Vertiefungsfach Lehramt Musik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Voraussetzungen, Verfahren und Konsequenzen der Prüfungen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik beträgt 6 Semester, im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik 8 Semester, und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelorprüfung. Wird als zweites musikalisches Fach Kirchenmusik studiert, werden die ersten beiden Semester in Vollzeit an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) studiert. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK). Studierende der übrigen zweiten musikalischen Fächer sind nur an der HfM Dresden eingeschrieben.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche – den Bereich Bildungswissenschaften, den Bereich Schulfach Musik und das zweite musikalische Fach. Es ist modular aufgebaut. Das Studium umfasst Schulpraktische Übungen im Umfang von ca. 56 Stunden und ein Blockpraktikum A von 4 Wochen im Umfang von ca. 80 Stunden. Im zweiten musikalischen Fach IGP sind Hospitationspraktika im Umfang von ca. 10 Stunden und ggf. Lehrpraxis-Übungen im Umfang von ca. 48 Stunden und im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik sind ein Gemeindepraktikum im Umfang von ca. 160 Stunden und ggf. ein Hospitationspraktikum von min. 10 Stunden zu erbringen. Das Vertiefungsfach Lehramt Musik enthält ein Projekt an einer Schule im Umfang von insgesamt ca. 74 Stunden.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 180 Credits erworben. Wird Kirchenmusik als zweites musikalisches Fach studiert, werden insgesamt 240 Credits erworben.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Bildungswissenschaften, im Bereich Schulfach Musik und im zweiten musikalischen Fach. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Bildungswissenschaften sind

1. Orientierungswissen Erziehungswissenschaft,
2. Unterrichts- und Professionsforschung, Allgemeine Didaktik,
3. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A,
4. Grundlagen der Lehr-, Lern- und Entwicklungspsychologie,

(3) Module des Pflichtbereichs des Schulfachs Musik sind:

1. Musikdidaktik und Schulpraxis 1
2. Musikdidaktik und Schulpraxis 2
3. Künstlerische Praxis 1
4. Künstlerische Praxis 2
5. Künstlerische Praxis 3
6. Ensembleleitung und Chor 1
7. Ensembleleitung und Chor 2
8. Theorie und Historie 1
9. Theorie und Historie 2
10. Theorie und Historie 3

(4) Module des Wahlpflichtbereichs im Schulfach Musik sind

1. Schwerpunktmodul 1
 - a) Klavier/Orgel
 - b) Gesang
 - c) Akustik – Gitarre (Gitarre Weltmusik),
 - d) Orchesterinstrumente/Blockflöte
 - e) Gitarre/Klavier J/R/P,
 - f) Blasinstrumente J/R/P,
 - g) Drumset/Bass J/R/P,
 - h) Gesang J/R/P,
 - i) Komposition/Musiktheorie

von denen eins entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Ausnahmeprüfung zu wählen ist

2. Schwerpunktmodul 2
 - a) Klavier/Orgel
 - b) Gesang
 - c) Akustik – Gitarre (Gitarre Weltmusik),
 - d) Orchesterinstrumente/Blockflöte
 - e) Gitarre/Klavier J/R/P,
 - f) Blasinstrumente J/R/P,
 - g) Drumset/Bass J/R/P,
 - h) Gesang J/R/P,
 - i) Komposition/Musiktheorie

von denen eins entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt des Schwerpunktmoduls 1 zu wählen ist.

3. Schwerpunktmodul 3
 - a) Klavier/Orgel
 - b) Gesang
 - c) Akustik – Gitarre (Gitarre Weltmusik),

- d) Orchesterinstrumente/Blockflöte
- e) Gitarre/Klavier J/R/P,
- f) Blasinstrumente J/R/P,
- g) Drumset/Bass J/R/P,
- h) Gesang J/R/P,
- i) Komposition/Musiktheorie

von denen eins entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt des Schwerpunktmoduls 2 zu wählen.

4. „Klassenmusizieren“, „Rhythmik-EMP“, „Orchesterleitung“, „JRP Theorie und Praxis“, „Musikvermittlung“, von denen eins zu wählen ist.

(5) Die dem studierten zweiten musikalischen Fach (Instrumental- und Gesangspädagogik, oder Kirchenmusik oder dem Vertiefungsfach Lehramt Musik) zugeordneten Module sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen, die Anlagen der Studienordnung sind, festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(7) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module (mit Ausnahme von zusätzlichem Einzelunterricht, der nur auf separaten Antrag gewährt wird) können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der HfM oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung einer Bereichs- oder Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 4

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche sowie künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ausgerichteten Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie musikalisch-praktische Fertigkeiten erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 5

Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind. Die Modulbeschreibungen sind Anlage der Studienordnung.

§ 6

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Education" (abgekürzt: B.Ed.) verliehen.

§ 7

Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(2) Modulprüfungen sollen im Regelfall bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und die Hochschule für Kirchenmusik stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Prüfungszeitraum, Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber werden im Rahmenzeitplan der Hochschule veröffentlicht. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Anmeldung, Organisation, Durchführung und Dokumentation von Prüfungen im Bereich der Bildungswissenschaften unterliegt den Regelungen der Technischen Universität Dresden. Anmeldung, Organisation, Durchführung und Dokumentation von Prüfungen in Modulen, die ausschließlich an der Hochschule für Kirchenmusik studiert werden, unterliegen den Regelungen der Hochschule für Kirchenmusik Dresden.

(4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studenten im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behindert bzw. chronisch kranke Studenten.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) bzw. im Falle des Studiums des zweiten musikalischen Fachs Kirchenmusik ebenfalls an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK), eingeschrieben ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 5) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 2 Nr. 1 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Für Prüfungsleistungen des Fächerangebots der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber (HfM) und der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module anmelden. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Form und Frist der Anmeldung werden durch das Studentensekretariat der jeweiligen Hochschule mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation beim Studentensekretariat derjenigen Hochschule an, an welcher das Modul abgelegt werden soll.
2. Die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen, die nicht Einzelunterricht sind (vgl. § 3 Abs.4 Nr.4) ist auf die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung und ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Eignungsgesprächs, in das der jeweilige Modulverantwortliche einbezogen ist.
3. Der Studierende kann sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums beim Studentensekretariat der Hochschule ohne Angaben von Gründen schriftlich von der Prüfung abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich beim Studentensekretariat der Hochschule anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht.

(3) Form und Frist der Anmeldung für die Prüfungsleistungen in den Modulen des Bereichs Bildungswissenschaften werden vom zuständigen Prüfungsausschuss der Technischen Universität Dresden (TU) festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. der Bachelorarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Abs. 3 letzter Satz, mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Über die Zulassung entscheidet das zuständige Studentensekretariat im Benehmen mit dem jeweiligen Studiendekan bzw. Modulverantwortlichen. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 10),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 11),
3. Projektarbeiten (§ 12),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 13),
5. künstlerische Präsentationen (§ 14),
6. Lehrproben (§ 15),
7. Referate (§ 16) und/oder
8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 17)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeit; oder in den wissenschaftlichen Fächern gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder nicht anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen gar nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb der

vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen zu können, soll ihm auf Antrag gestattet werden, Prüfungsleistungen in anderer Form bzw. zu einem anderen Zeitpunkt bzw. innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Macht er glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, nicht am vorgesehenen Ort oder nur mit kurzen Unterbrechungen erbringen zu können, soll ihm auf Antrag ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen zu einem anderen Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort bzw. mit Bearbeitungszeit verlängernden Pausen zu erbringen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 12 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 25) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Künstlerische Präsentation

- (1) Durch Künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges Programm künstlerischer Arbeiten dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.

(2) Künstlerische Präsentationen werden im zweiten musikalischen Fach IGP im Schwerpunkt vor einer aus mindestens 3 Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgelegt; in allen anderen Bereichen/ Modulen/ Fächern vor einer aus mindestens 2 Prüfern bestehenden Prüfungskommission. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 5 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Für künstlerische Präsentationen gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.

§ 15 Lehrprobe

(1) Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Lehrproben werden vor einer aus mindestens zwei Prüfern bestehenden Prüfungskommission oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Für Lehrproben gilt § 13 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 16 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend

§ 17 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Diese können ausgestaltet sein als Portfolio, Protokoll, Bericht, Recherche, Thesenpapier, Testat, Werkstattbuch, Laborpraktikum, künstlerische Arbeit, lektürebezogene Aufgabe und Test.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 10 Abs.2 und für mündliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- > 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Eine Modulprüfung kann lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs.1 letzter Satz entsprechend.

(4) Für den Bereich Bildungswissenschaften, den Bereich Schulfach Musik und das zweite musikalische Fach wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. Die Bereichsnote des Schulfachs Musik setzt sich aus der Teilnote Fachdidaktik und der Teilnote der übrigen Module zusammen. Die Teilnotenbildung und die Gewichtung der einzelnen Module ist der Anlage 1 zu entnehmen. In die Bereichsnote des studierten zweiten musikalischen Fachs gehen die gewichteten Modulnoten entsprechend der in den Anlagen 2-8 festgelegten Faktoren ein.

In die Bereichsnote der Bildungswissenschaften gehen die mit den Credits gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Bereichsnote der Bildungswissenschaften zu 20 %, die Bereichsnoten der beiden studierten Fächer zu je 37 % und die Note der Bachelorarbeit zu 6 % ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Bei geringer Größe der Kohorte sollen zur Berechnung einer aussagekräftigen relativen Note mehrere Jahrgänge erfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Studentensekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und die Bachelorarbeit.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist. Dem Studierenden wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 - entfällt -

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d.h. in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien mit identischen Fächern erbracht wurden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind und nicht unter Absatz 1 fallen, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragssteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbener Qualifikationen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die Schulpraktischen Studien angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf die Hospitationspraktika, die Lehrpraxis-Übungen und auf das Gemeindepraktikum angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für das Schulfach Musik und das zweite musikalische Fach sowie ein Prüfungsausschuss für den Bereich Bildungswissenschaften gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gehören folgende Mitglieder an:

1. der Rektor qua Amt als Vorsitzender,
2. ein hauptamtlicher Professor,
3. ein weiterer Hochschullehrer,
4. ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
5. ein Student.

In Angelegenheiten, die an der Hochschule für Kirchenmusik (HfK) erbrachte bzw. anzurechnende Prüfungsleistungen betreffen, gehören 2 hauptamtliche Mitglieder der Hochschule für Kirchenmusik (HfK) dem gemeinsamen Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Dresden (HfM) an; diese sind durch den Senat der Hochschule für Kirchenmusik (HfK) zu benennen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, der Student wird vom Studentenrat auf 1 Jahr Amtszeit benannt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(3) Dem Prüfungsausschuss im Bereich Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Dresden gehören jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat der Fakultät

Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der in der Ordnung des ZLSB normierten Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studentensekretariat – ggf. in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Fakultätssekretariat – derjenigen Hochschule, an welcher das Modul abgelegt werden soll, die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 25 Prüfer und Beisitzer /Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist, gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.

(3) Für die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Bachelorarbeit kann der Studierende den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Zur Abnahme der künstlerische Präsentationen und der Lehrproben werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben den jeweils geltenden Vorgaben entspricht. Er gewährleistet die Vergleichbarkeit der künstlerischen Präsentationen in den unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunkten und achtet auf eine in allen künstlerischen Schwerpunkten vergleichbare Notenermittlung.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(6) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung.

(7) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 24 Abs. 7 entsprechend.

§ 26

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst eine wissenschaftliche Arbeit und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in angemessener Breite zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann zu einem Thema aus der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikdidaktik/-pädagogik, Musikermedizin oder Kirchenmusik verfasst werden und wird i.d.R. von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut, soweit dieser an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bzw. an der Hochschule für Kirchenmusik tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beauftragt die Abschlussarbeitskommission der Hochschule mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. Die Abschlussarbeitskommission besteht aus jeweils mindestens einem Hochschullehrer des Instituts für Musikwissenschaft, einem Hochschullehrer für Musiktheorie, einem Hochschullehrer für Musikdidaktik/-pädagogik, einem Hochschullehrer aus dem künstlerischen Bereich sowie einem Hochschullehrer für Musikermedizin. Die Abschlussarbeitskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihren Reihen. Sie ist zuständig für die Ausgabe der Themen und Bestellung der Betreuer der Abschlussarbeiten, für die Kontrolle und Einhaltung der Fristen und den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Abschlussarbeitskommission wird jährlich zum Beginn des Wintersemesters bestätigt. Der Studierende kann gegenüber der Abschlussarbeitskommission Themenwünsche äußern. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit sowie das Programm der künstlerischen Präsentation werden spätestens am Ende des ersten Semesters des Moduls ausgegeben, das die Bachelorarbeit beinhaltet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelorarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen in angemessenem Umfang oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist (je nach Festlegung in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. mit Zustimmung des Betreuers) in deutscher oder englischer Sprache in 3-facher Ausfertigung (und ggf. zusammen mit den Thesen zur Arbeit in 4-facher Ausfertigung) fristgemäß beim Vorsitzenden der Abschlussarbeitskommission abzugeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) erreicht worden ist.

(9) Wurde die Bachelorarbeit von einem Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt die Abschlussarbeitskommission ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Gilt die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Bachelorarbeit als angenommen, so wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Weichen im Falle der Annahme der Bachelorarbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt die Abschlussarbeitskommission ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 27 **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Es werden 6 Credits erworben. Thema, Programm, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern, die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 3 Abs. 1, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 16 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektoren der zwei Hochschulen (HfM, HfK).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Studierende die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektoren als auch das Siegel der zwei Hochschulen (HfM, HfK). Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik vom 16.05.2013, die mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft tritt.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 und 4 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 10.12.2013, der Fakultät II vom 09.12.2013 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 16.12.2013, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 16.12.2013 sein Einvernehmen erteilt hat, sowie auf Grund des Senatsbeschlusses vom 16.12.2013 und der Genehmigung des Rektors vom 16.12.2013 der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Dresden, den 16.12.2013

Rektor der Hochschule für Musik Rektor
Carl Maria von Weber Dresden

Rektor der Hochschule für Kirchenmusik der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Anlage 1:

Module für das Schulfach Musik

Die Modulnoten der folgenden Fachmodule gehen mit den angegebenen Faktoren in die Bereichsnote des Schulfachs Musik ein:

- Schwerpunktmodul 3: 25
- Künstlerische Praxis 2: 10
- Künstlerische Praxis 3: 15
- Ensembleleitung und Chor 1: 10
- Ensembleleitung und Chor 2: 15
- Theorie und Historie 1: 7
- Theorie und Historie 2: 8
- Theorie und Historie 3: 10

Die Module des Bereichs Musikdidaktik und Schulpraxis sowie des Wahlpflichtbereichs Methodik bilden die Teilnote Fachdidaktik Musik. Zur Bildung dieser Teilnote gehen die Module mit folgenden Faktoren ein:

- Musikdidaktik und Schulpraxis 2: 76
- Wahlpflichtbereich aus a-e: 24

Zur Berechnung der Bereichsnote Schulfach Musik geht die Teilnote Fachdidaktik mit dem Faktor 25, die übrigen Module mit dem Faktor 75 ein.

Anlage 2

Module für das zweite musikalische Fach IGP Gesang

Schwerpunktbereich (als Wahlpflicht):

1. Schwerpunktmodul 1 - IGP Gesang
2. Schwerpunktmodul 2 - IGP Gesang
3. Schwerpunktmodul 3 - IGP Gesang

Pflichtbereich:

1. Musikpädagogik 1
2. Musikpädagogik 2
3. Musikpädagogik 3
4. Ensemblemodul 1
5. Musikleben an der HfM

Wahlpflichtbereich:

- a) Klassenmusizieren
- b) JRP Theorie und Praxis
- c) Rhythmik-EMP
- d) Orchesterleitung
- e) Ensemble 1 (für IGP Klavier, IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte)

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs IGP Gesang ein:

- Schwerpunktmodul 3 – IGP Gesang: 53
- Musikpädagogik 1: 8
- Musikpädagogik 2: 13
- Musikpädagogik 3: 18
- Wahlpflichtbereich aus a-e: 8

Anlage 3

Module für das zweite musikalische Fach IGP Jazz/Rock/Pop Gesang

Schwerpunktbereich (als Wahlpflicht):

1. Schwerpunktmodul 1 - IGP JRP Gesang
2. Schwerpunktmodul 2 - IGP JRP Gesang
3. Schwerpunktmodul 3 - IGP JRP Gesang

Pflichtbereich:

1. Musikpädagogik 1
2. Musikpädagogik 2
3. Musikpädagogik 3
4. JRP-Werkstatt 1
5. JRP-Werkstatt 2

Wahlpflichtbereich:

- a) Klassenmusizieren
- b) Rhythmik-EMP
- c) Musikvermittlung
- d) Orchesterleitung

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs IGP Jazz/Rock/Pop-Gesang ein:

- Schwerpunktmodul 3 - IGP Jazz/Rock/Pop Gesang: 41
- Musikpädagogik 1: 8
- Musikpädagogik 2: 8
- Musikpädagogik 3: 13
- JRP Werkstatt 1: 11
- JRP Werkstatt 2: 11
- Wahlpflichtbereich aus a-d: 8

Module für das zweite musikalische Fach IGP Jazz/Rock/Pop Instrumental

Schwerpunktbereich (als Wahlpflicht):

1. Schwerpunktmodul 1 JRP Instrumental
 - a. Bläser
 - b. Drumset/Bass
 - c. Klavier/Gitarre
 - d. Gitarre/Weltmusik
2. Schwerpunktmodul 2 JRP Instrumental
 - a. Bläser
 - b. Drumset/Bass
 - c. Klavier/Gitarre
 - d. Gitarre/Weltmusik
3. Schwerpunktmodul 3 JRP Instrumental
 - a. Bläser
 - b. Drumset/Bass
 - c. Klavier/Gitarre
 - d. Gitarre/Weltmusik

Pflichtbereich:

1. Musikpädagogik 1
2. Musikpädagogik 2
3. Musikpädagogik 3
4. JRP-Werkstatt 1
5. JRP-Werkstatt 2
6. JRP-Werkstatt 3

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fach IGP Jazz/Rock/Pop Instrumental ein:

- Schwerpunktmodul 3 - JRP Instrumental: 40
- Musikpädagogik 1: 8
- Musikpädagogik 2: 12
- Musikpädagogik 3: 15
- JRP Werkstatt 1: 12,5
- JRP Werkstatt 2: 12,5

Anlage 5

Module für das zweite musikalische Fach IGP Klavier

Schwerpunktbereich (als Wahlpflicht):

1. Schwerpunktmodul 1 - IGP Klavier
2. Schwerpunktmodul 2 - IGP Klavier
3. Schwerpunktmodul 3 - IGP Klavier

Pflichtbereich:

1. Musikpädagogik 1
2. Musikpädagogik 2
3. Musikpädagogik 3
4. Ensemblemodul 1
5. Ensemblemodul 2
6. Ensemblemodul 3
7. Musikleben an der HfM

Wahlpflichtbereich:

- a) Klassenmusizieren
- b) JRP Theorie und Praxis
- c) Rhythmik-EMP
- d) Musikvermittlung
- e) Orchesterleitung

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs IGP Klavier ein:

- Schwerpunktmodul 3 – IGP Klavier: 41
- Musikpädagogik 1: 6
- Musikpädagogik 2: 10
- Musikpädagogik 3: 13
- Ensemblemodul 2: 11
- Ensemblemodul 3: 11
- Wahlpflichtbereich aus a-d: 8

Module für das zweite musikalische Fach IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte

Schwerpunktbereich (als Wahlpflicht):

1. a) Schwerpunktmodul 1 Bläser und Schlagzeug
b) Schwerpunktmodul 1 Streicher und Harfe
2. a) Schwerpunktmodul 2 Bläser und Schlagzeug
b) Schwerpunktmodul 2 Streicher und Harfe
3. a) Schwerpunktmodul 3 Bläser und Schlagzeug
b) Schwerpunktmodul 3 Streicher und Harfe

Pflichtbereich

1. Musikpädagogik 1
2. Musikpädagogik 2
3. Musikpädagogik 3
4. Ensemblemodul 1
5. Ensemblemodul 2
6. Ensemblemodul 3
7. Musikleben an der HfM

Wahlpflichtbereich (nur für Schwerpunkt Blockflöte):

- a) Klassenmusizieren
- b) JRP Theorie und Praxis
- c) Rhythmik-EMP
- d) Musikvermittlung
- e) Orchesterleitung

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren

a) in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs IGP Orchesterinstrumente ein:

- Schwerpunktmodul 3: 40
- Musikpädagogik 1: 8
- Musikpädagogik 2: 12
- Musikpädagogik 3: 15
- Ensemble 2: 12,5
- Ensemble 3: 12,5

b) in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs IGP Blockflöte ein:

- Schwerpunktmodul 3: 40
- Musikpädagogik 1: 6
- Musikpädagogik 2: 11

- Musikpädagogik 3: 13
- Ensemble 2: 11
- Ensemble 3: 11
- Wahlpflichtbereich aus a-e: 8

Module für das zweite musikalische Fach Kirchenmusik

Pflichtbereich:

1. Basismodul Kantonale Fächer
2. Basismodul Tasteninstrumente
3. Basismodul Musiktheorie
4. Basismodul Musikalische Gemeindepädagogik
5. Basismodul Theologie
6. Aufbaumodul Künstlerische und kantonale Fächer 1
7. Aufbaumodul Künstlerische und kantonale Fächer 2
8. Aufbaumodul Künstlerische und kantonale Fächer 3
9. Aufbaumodul Liturgik
10. Aufbaumodul Praktische Theologie

Wahlpflichtbereich:

1. Kinderchorleitung
2. Orgel- oder Klaviermethodik
3. Literaturkunde/Analyse
4. „Drittinstrument“ (z. B. Blockflöte, Gitarre, Blechblasinstrument)

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs „Kirchenmusik“ ein:

- Basismodul Musiktheorie: 5
- Basismodul Musikalische Gemeindepädagogik: 5
- Basismodul Theologie: 5
- Aufbaumodul Künstlerische und kantonale Fächer 1: 10
- Aufbaumodul Künstlerische und kantonale Fächer 2: 10
- Aufbaumodul Künstlerische und kantonale Fächer 3: 60
- Aufbaumodul Praktische Theologie: 5

Module für das Vertiefungsfach Lehramt Musik

Schwerpunktbereich (als Wahlpflicht):

1. Schwerpunktmodul 1 (Erweiterungsmodul)
2. Schwerpunktmodul 2 (Erweiterungsmodul)
3. Schwerpunktmodul 3 (Erweiterungsmodul)

Pflichtbereich:

1. Ensembleleitung und Chor 1 (Erweiterungsmodul)
2. Ensembleleitung und Chor 2 (Erweiterungsmodul)
3. Musikleben an der HfM

Wahl zwischen den Profilen Musikpraxis oder Wissenschaft

a) Profil Musikpraxis

1. Profilmodul Musikpraxis 1
2. Profilmodul Musikpraxis 2
3. Profilmodul Musikpraxis 3

mit den Erweiterungsmodulen:

1. Theorie und Historie 1
2. Theorie und Historie 2
3. Theorie und Historie 3

b) Profil Wissenschaft

1. Profilmodul Wissenschaft 1
2. Profilmodul Wissenschaft 2
3. Profilmodul Wissenschaft 3

mit den Erweiterungsmodulen :

1. Künstlerische Praxis 1
2. Künstlerische Praxis 2
3. Künstlerische Praxis 3

Profilübergreifende Wahlpflichtmodule:

- a) Klassenmusizieren
- b) JRP Theorie und Praxis
- c) Rhythmik-EMP
- d) Musikvermittlung
- e) Orchesterleitung

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Bereichsnote des zweiten musikalischen Fachs Vertiefungsfach Lehramt Musik ein:

- Profilmodul 2 (Musikpraxis oder Wissenschaft): 37
- Profilmodul 3 (Musikpraxis oder Wissenschaft): 55
- Wahlpflichtbereich aus a-e: 8